OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753502/2/KLi/CK

Datum:
Linz, 21. Februar 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Vietnam, vertreten durch Mag. Dr. C__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 2. Jänner 2025, GZ: MIG-SR-2024-278525, betreffend die Abweisung des Antrags auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 2. Jänner 2025, GZ: MIG-SR-2024-278525, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Steyr zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 2. Jänner 2024, GZ: MIG-SR-2024-278525, wies der Bürgermeister der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gemäß § 43a Abs 1 Z 1 iVm § 21a Abs 3 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) iVm § 9 Abs 4 Z 3 Integrationsgesetz (IntG) ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass das von der Bf vorgelegte Zeugnis nach Prüfung durch ENIC Naric Austria, Abteilung internationale Hochschulkooperation, nicht die allgemeine Universitätsreife in Österreich besitze und nicht mit einem berufsbildenden mittleren Schulabschlusszeugnis vergleichbar sei. Für Vietnam müsse – wie auch für viele Staaten Asiens – ein geringeres Bildungsniveau vorausgesetzt werden, welches auch von internationalen Gutachten bestätigt werde. Es sei keine Gleichsetzung eines vietnamesischen Sekundarabschlusses inklusive der nationalen Hochschul-zugangsprüfung mit einer österreichischen Reifeprüfung möglich, wodurch in Österreich die allgemeine Universitätsreife nicht erreicht werde. Folglich würden die vorgelegten Dokumente für eine direkte Zulassung an eine Universität in Österreich nicht ausreichen und es müssten Ergänzungsprüfungen auferlegt werden. Des Weiteren würden die vorgelegten Dokumente nicht als ein berufsbildender mittlerer Schulabschluss gelten, da allgemeinbildende Inhalte vorzufinden seien.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde – nach der Zitierung von Gesetzesbestimmungen – aus, dass der Antrag der Bf auf Ersterteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ aufgrund des angeführten Sachverhaltes abzuweisen sei. Es sei gemäß § 21a Abs 3 NAG iVm § 9 Abs 4 Z 3 Intg kein Nachweis von Deutschkenntnissen erbracht worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen ausführte, dass sich die belangte Behörde mit dem gegenständlichen Sachverhalt rechtlich nicht auseinandergesetzt habe. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes bestehe lediglich aus herauskopierten Passagen von Gesetzestexten. Die belangte Behörde sei damit ihrer Begründungs-pflicht nicht nachgekommen, zumal sie sich lediglich auf die – ebenfalls unbe-gründete – Stellungnahme des Bildungsministeriums berufe. Weiters erfülle die Bf alle Voraussetzungen des § 64 Abs 2 UG, die das Fehlen eines wesentlichen Unter-schiedes zur allgemeinen Universitätsreife gemäß Abs 1 Z 1 indiziere. Aus diesem Grund habe die Bf die allgemeine Universitätsreife in Österreich erreicht.

I.3. Mit Schreiben vom 29. Jänner 2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 10. Februar 2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 Abs 1 EMRK sowie Art 47 GRC entgegenstehen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist vietnamesische Staatsangehörige.

II.2. Am 8. August 2024 brachte die zukünftige Arbeitgeberin der Bf, die Firma E__, bei der belangten Behörde einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte – Fachkräfte für Mangelberufe“ ein.

II.3. Nach dem erfolgten Zweckänderungsantrag auf „Rot-Weiß-Rot-Karte – sonstige Schlüsselkraft“ wurde schließlich am 23. September 2024 der nun gegenständliche Zweckänderungsantrag zur Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gestellt.

II.4. In der zehnten bis zwölften Schulstufe (Schuljahr 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022) des Gymnasiums 1-5 in F__, X-Straße (Vietnam), absolvierte die Bf jeweils folgende Fächer positiv: Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik, Literatur, Geschichte, Geographie, Fremdsprache Englisch, Staatsbürgerliche Bildung, Technologie, Sport sowie Bildung der Landesverteidigung.

II.5. Bei der Abschlussprüfung der Oberschule am 7. und 8. Juli 2022 („Bằng tốt nghiệp trung học phổ thông“) absolvierte die Bf folgende Fächer positiv: Mathematik, Literatur, Geschichte, Geographie, Fremdsprache sowie Staatsbürgerkunde.

II.6. Per E-Mail vom 20. November 2024 gab die OeAD-GmbH, die Agentur für Bildung und Internationalisierung, Abteilung Internationale Hochschulkooperation,

Enic Naric Austria, folgende Stellungnahme betreffend die zuvor genannten Schulabschlusszeugnisse ab:

„[…]
Die vorgelegten Dokumente, bestehend aus dem Sekundarschulabschluss […] und der nationalen Hochschulzugangsprüfung […], bestätigen nicht die allgemeine Universitätsreife gem. § 64 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung, oder den Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule. Somit sind diese Dokumente kein Nachweis gemäß §9 Abs.4 Z 3 des Integrationsgesetzes – IntG, BGBl. I Nr. 68/2017, in der geltenden Fassung.
Die negative Entscheidung ist folgendermaßen zu begründen:
Für Vietnam muss – wie auch für viele Staaten Asiens – ein geringeres Bildungsniveau vorausgesetzt werden, welches auch von internationalen Gutachten bestätigt wird. Demnach ist keine Gleichsetzung eines vietnamesischen Sekundarschulabschlusses inklusive der nationalen Hochschulzugangsprüfung mit einer österreichischen Reifeprüfung möglich, wodurch in Österreich die allgemeine Universitätsreife nicht erreicht wird. Folglich würden die vorgelegten Dokumente für eine direkte Zulassung an eine Universität nicht ausreichen und es müssten Ergänzungsprüfungen auferlegt werden. Des Weiteren gelten die vorgelegten Dokumente nicht als ein berufsbildender mittlerer Schulabschluss, da wir allgemeinbildende Inhalte vorfinden.
[…]“

II.7. Die formale Bildung in Vietnam besteht aus zwölf Jahren obligatorischer Grundschulbildung: fünf Jahre Grundschulbildung (ab 6 Jahren), vier Jahre Mittelschulbildung (Sekundarstufe I; ab 12 Jahren) und drei Jahre Sekundarschulbildung (Sekundarstufe II; ab 16 Jahren). Grundvoraussetzung für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in Vietnam ist der erfolgreiche Abschluss der Nationalen Oberstufenprüfung bzw. „Bằng tốt nghiệp trung học phổ thông“, die mit dem Abitur in Deutschland verglichen werden kann, und nach zwölf Schuljahren absolviert wird. Diese Prüfung ermöglicht den Zugang zu öffentlichen und privaten Universitäten. Hierzu müssen die Schüler*innen vier Prüfungen ablegen, darunter drei Pflichtprüfungen in Mathematik, Literatur, Englisch und einer Prüfung in einem Wahlfach, entweder Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) oder Sozialwissenschaften (Geschichte, Geographie, staatsbürgerliche Erziehung). Die finale Zulassung zu einem Hochschulstudium hängt von den Modalitäten und Zulassungsverfahren der Wunschhochschule ab.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie der Beschwerde. Insbesondere die Feststellungen zum Schulsystem in Vietnam, zur Abschlussprüfung „Bằng tốt nghiệp trung học phổ thông“ und dem Zugang zum Hochschulsystem in Vietnam basieren auf dem vom Rechtsvertreter der Bf vorgelegten Auszug der Homepage der Hochschule für angewandte

Wissenschaften (HAW) Hamburg (https://www.aaa.de) sowie den Homepages https://bbb.com und https://www.ccc.

IV. Rechtslage:

IV.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 67/2024, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[…]

6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[…]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

[…]

9. Aufenthaltstitel ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler', der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung gemäß § 20d Abs. 1 Z 6 AuslBG erstellt wurde, oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt;

[…]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder

6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;

2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;

4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl.

Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
[...]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
[...]
(3) Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn
1. die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 9 und 10 IntG) vorliegen oder
2. der Drittstaatsangehörige die Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' gemäß § 43a für die Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte anstrebt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.
(4) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,
1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündig sind,
2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen; steht kein oder kein geeigneter Vertrauensarzt zur Verfügung, hat der Drittstaatsangehörige diesen Nachweis durch ein Gutachten eines sonstigen von der österreichischen Berufsvertretungsbehörde bestimmten Arztes oder einer von dieser bestimmten medizinischen Einrichtung zu erbringen,
3. die Familienangehörige von Inhabern eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41 Abs. 1, 42, 43c oder 45 Abs. 1, letztere sofern der Zusammenführende ursprünglich einen Aufenthaltstitel gemäß §§ 41 Abs. 1, 42 oder 43c innehatte, sind,

4. die Familienangehörige von Asylberechtigten sind und einen Aufenthaltstitel ‚Rot–Weiß–Rot – Karte plus' gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c beantragen oder
5. die gemäß § 9 Abs. 5 Z 3 IntG auf die Stellung eines weiteren Verlängerungsantrages nach dem ersten Verlängerungsantrag unwiderruflich verzichten.
[…]

‚Niederlassungsbewilligung – Künstler'

§ 43a. (1) Drittstaatsangehörigen kann eine ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' ausgestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
1. im Fall der Unselbständigkeit eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 6 AuslBG vorliegt oder
[…]"

IV.2. Das Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idF BGBl. I Nr. 76/2022, lautet auszugsweise:

„Modul 1 der Integrationsvereinbarung

§ 9. (1) Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) sind mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
[…]
(4) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige
[…]
3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,
[…]"

IV.3. Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 50/2024, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 51.
(1) […]
(2) Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:
[…]
16. Allgemeine Universitätsreife ist jener Ausbildungsstand, der einer Person die Fähigkeit und das Recht vermittelt, bei Erfüllung allfälliger ergänzender studienspezifischer Erfordernisse zu einem ordentlichen Studium an einer Universität zugelassen zu werden.

Allgemeine Universitätsreife (Universitätszugang)

§ 64. (1) Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. ein österreichisches Reifeprüfungszeugnis, ein österreichisches Reife- und Diplomprüfungszeugnis oder ein österreichisches Zeugnis über die Berufsreifeprüfung, sowie diesen durch völkerrechtliche Vereinbarung gleichwertige Zeugnisse,
2. ein österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für eine bestimme Studienrichtungsgruppe an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule,
3. eine Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums (auf Vollzeitbasis oder 180 ECTS-Anrechnungspunkte) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
4. eine Bestätigung über die positiv beurteilte Zulassungsprüfung in den künstlerischen Studien,
5. ein ‚IB Diploma' nach den Bestimmungen der ‚International Baccalaureate Organization' oder
6. ein Europäisches Abiturzeugnis gemäß Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, BGBl. III Nr. 173/2005.
(2) Die allgemeine Universitätsreife kann darüber hinaus durch eine ausländische Qualifikation nachgewiesen werden, wenn kein wesentlicher Unterschied zur allgemeinen Universitätsreife gemäß Abs. 1 Z 1 besteht. Anhaltspunkte für das Fehlen eines wesentlichen Unterschiedes liegen insbesondere vor, wenn
1. die Qualifikation im Ausstellungsstaat Zugang zu allen Sektoren von Hochschulen vermittelt,
2. die Dauer der Schulzeit mindestens zwölf Jahre beträgt und
3. allgemeinbildende Ausbildungsinhalte überwiegen, was durch die Absolvierung von sechs allgemeinbildenden Unterrichtsfächern (zwei Sprachen, Mathematik, ein naturwissenschaftliches, ein geisteswissenschaftliches sowie ein weiteres allgemeinbildendes Unterrichtsfach) in der Sekundarstufe II nachgewiesen wird.
Beträgt die Schulzeit gemäß Z 2 nur elf Jahre oder fehlen Ausbildungsinhalte gemäß Z 3, kann das Rektorat insgesamt bis zu vier Ergänzungsprüfungen vorschreiben, die vor der Zulassung abzulegen sind.
[…]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 43a Abs 1 Z 1 NAG kann Drittstaatsangehörigen eine „Niederlassungsbewilligung – Künstler" ausgestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und im Fall der Unselbständigkeit eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs 1 Z 6 AuslBG vorliegt.

Die Bf ist vietnamesische Staatsangehörige und somit als Drittstaatsangehörige zu qualifizieren.

V.2. Zu prüfen ist weiters, ob die Bf die Voraussetzungen des ersten Teils des NAG erfüllt.

V.2.1. Aus § 21a Abs 1 NAG ergibt sich für die Erstantragstellung das Erfordernis des Nachweises von Deutschkenntnissen zumindest hinsichtlich der elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau. Gemäß § 21a Abs 3 Z 1 NAG gilt der Nachweis überdies als erbracht, wenn die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 9 und 10 IntG) vorliegen. Gemäß § 9 Abs 4 Z 3 NAG ist das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl I 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht. Diese auf ein allgemeines Ausbildungsniveau abstellende Bestimmung gewährleistet die Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung (VwGH 17.04.2020, Ra 2019/21/0251 bis 0253). Das Verwaltungsgericht hat ein Vorbringen zu einer Schul- und Berufsausbildung der Prüfung zu unterziehen und konkrete Feststellungen dazu zu treffen, ob ein Abschluss einen Schulabschluss im Sinn des § 9 Abs 4 Z 3 IntG darstellt (vgl in diesem Sinne VwGH 30.11.2023, Ra 2021/21/0252).

V.2.2. Gemäß § 51 Abs 2 Z 16 UG ist die allgemeine Universitätsreife jener Ausbildungsstand, der einer Person die Fähigkeit und das Recht vermittelt, bei Erfüllung allfälliger ergänzender studienspezifischer Erfordernisse zu einem ordentlichen Studium an einer Universität zugelassen zu werden. Gemäß § 64 Abs 2 UG kann die allgemeine Universitätsreife durch eine ausländische Qualifikation nachgewiesen werden, insbesondere wenn die Qualifikation im Ausstellungsstaat Zugang zu allen Sektoren von Hochschulen vermittelt, die Dauer der Schulzeit mindestens zwölf Jahre beträgt und allgemeinbildende Ausbildungsinhalte überwiegen, was durch die Absolvierung von sechs allgemeinbildenden Unterrichtsfächern (zwei Sprachen, Mathematik, ein naturwissenschaftliches, ein geisteswissenschaftliches sowie ein weiteres allgemeinbildendes Unterrichtsfach) in der Sekundarstufe II nachgewiesen wird. Ferner kann das Rektorat insgesamt bis zu vier Ergänzungsprüfungen vorschreiben, die vor der Zulassung (zu einem bestimmten Studium) abzulegen sind.

V.2.3. Die allgemeine Universitätsreife ist definiert durch einen bestimmten Ausbildungsstand, der die Fähigkeit und das Recht vermittelt, zu einem ordentlichen Studium an einer Universität zugelassen zu werden, wobei allfällig Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden können. Die allgemeine Universitätsreife ist sohin nicht mit der Zulassung zu einem bestimmten Studium gleichzusetzen. § 64 UG bestimmt die Unterlagen, mit denen die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen werden kann.

V.2.4. Die Bf verfügt über ein Abschlusszeugnis durch ihre Teilnahme an der Oberschule-Abschlussprüfung 2022 und war Schülerin der Oberschule 1-5 in F__, X-Straße (Vietnam). Ihre Ausbildung hat insgesamt zwölf Jahre gedauert, und durch ihren Abschluss hat die Bf keine Berufsausbildung abgeschlossen. Die Bf

verfügt über keine Urkunde iSd § 64 Abs 1 UG. Gemäß § 64 Abs 2 UG kann die allgemeine Universitätsreife darüber hinaus durch eine ausländische Qualifikation nachgewiesen werden, wenn kein wesentlicher Unterschied zur allgemeinen Universitätsreife gemäß Abs 1 Z 1 besteht. Die in den Ziffern 1 bis 3 des § 64 Abs 2 UG genannten Kriterien müssen kumulativ vorliegen.

V.2.5. Gemäß § 64 Abs 2 Z 1 UG liegen Anhaltspunkte für das Fehlen eines wesentlichen Unterschieds insbesondere vor, wenn die Qualifikation im Ausstellungsstaat Zugang zu allen Sektoren von Hochschulen vermittelt.

Nach dem österreichischen Hochschulplan sind unter den vier Sektoren des Hochschulraums die Universitäten, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen sowie Privathochschulen und Privatuniversitäten zu verstehen (vgl https://www.ddd.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulgovernance/Steuerungsinstrumente/hochschulplan.html).
Die Urkunde über den Schulabschluss („Bằng tốt nghiệp trung học phổ thông“) vermittelt Zugang zu allen Sektoren von Hochschulen in Vietnam. Weiters dauerte die Schulzeit der Bf zwölf Jahre, womit Z 1 und 2 par cit erfüllt sind.

Gemäß § 64 Abs 2 Z 3 UG müssen allgemeinbildende Ausbildungsinhalte überwiegen, was durch die Absolvierung von sechs allgemeinbildenden Unterrichtsfächern (zwei Sprachen, Mathematik, ein naturwissenschaftliches, ein geisteswissenschaftliches sowie ein weiteres allgemeinbildendes Unterrichtsfach) in der Sekundarstufe II nachgewiesen wird.

Die Bf absolvierte in der zehnten bis zwölften Schulstufe (Schuljahr 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022) des Gymnasiums 1-5 in F__, X-Straße (Vietnam), jeweils die Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik, Literatur, Geschichte, Geographie, Fremdsprache Englisch, Staatsbürgerliche Bildung, Technologie, Sport sowie Bildung der Landesverteidigung.

Zumal das Fach Literatur Vietnamesisch als Sprache beinhaltet, hat die Bf die Absolvierung von sechs allgemeinbildenden Unterrichtsfächern (zwei Sprachen, Mathematik, ein naturwissenschaftliches, ein geisteswissenschaftliches sowie ein weiteres allgemeinbildendes Unterrichtsfach) nachgewiesen. Sohin liegen durch das Erfüllen der kumulativen Voraussetzungen iSd § 64 Abs 2 zweiter Satz UG „Anhaltspunkte für das Fehlen eines wesentlichen Unterschiedes“ vor.

V.2.6. Sonstige Anhaltspunkte für einen wesentlichen Unterschied konnten nicht erkannt werden (vgl § 64 Abs 2 zweiter Satz UG). Solche Anhaltspunkte sind weiters auch nicht in der Stellungnahme der OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung erkennbar, zumal die pauschale Aussage, wonach für Vietnam – wie auch für viele Staaten Asiens – ein geringeres Bildungsniveau vorausgesetzt werden müsse, keinen konkreten Anhaltspunkt für einen

wesentlichen Unterschied darstellt. In der Begründung der Agentur für Bildung und Internationalisierung wird weiters darauf hingewiesen, dass mit einem vietnamesischen Sekundarschulabschluss und der vietnamesischen Hochschulzugangsprüfung in Österreich die allgemeine Universitätsreife nicht erreicht werde, die vorgelegten Dokumente für eine direkte Zulassung an einer Universität (in Österreich) nicht ausreichen würden und Ergänzungsprüfungen auferlegt werden müssten.

Dem entspricht § 64 Abs 2 letzter Satz UG, wonach Rektorate vor der Zulassung Ergänzungsprüfungen vorschreiben können. Zumal es sich bei der allgemeinen Hochschulreife jedoch nicht um die Zulassung zu einem bestimmten Studium handelt und die Bf überdies grundsätzlich die Voraussetzungen des § 64 Abs 2 UG erfüllt, kann nicht erkannt werden, dass die Bf die Voraussetzungen des § 9 Abs 4 Z 3 IntG, der einen Schulabschluss, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des UG entspricht, verlangt, nicht erfüllen würde.

V.2.7. Im Ergebnis können daher keine nachvollziehbaren Anhaltspunkte erkannt werden, die darauf schließen lassen würden, dass im gegenständlichen Fall die Anforderungen des § 21a Abs 3 Z 1 NAG iVm § 9 Abs 4 Z 3 IntG nicht erfüllt werden, weshalb nach Ansicht des erkennenden Gerichts davon auszugehen ist, dass der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache als erbracht gilt.

V.3. Gemäß § 28 Abs 3 VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

V.3.1. Die belangte Behörde ermittelte lediglich hinsichtlich des Vorliegens eines Nachweises von Kenntnissen der deutschen Sprache. Diese Voraussetzung wird

vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erfüllt angesehen (siehe Punkte V.2.1 bis V.2.7.). Sonstige Ermittlungen zu den weiteren Voraussetzungen des 1. Teiles des NAG sowie die Einholung der notwendigen, schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs 1 Z 6 AuslBG durch die belangte Behörde sind gänzlich unterblieben.

V.3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist die Sache daher gemäß § 28 Abs 3 S 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 21a NAG. Sie ist bezogen auf die Schulbildung der Bf außerdem einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Selbiges gilt für die Zurückverweisung an die belangte Behörde. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer